

§ 2

Zu § 5 der Verordnung:

Die Räte der Kreise können die Zustimmung für den Anbau von Zierpflanzen versagen, wenn der Anbau von Exportkulturen vorgesehen ist oder die Einrichtungen des betreffenden Gartenbaubetriebes besonders für den Treibgemüsebau geeignet sind.

§ 3

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Zu den Betrieben nach § 6 Abs. 1 der Verordnung rechnen auch die Betriebe der Landschafts- und Gartengestaltung sowie die Friedhofsgärtnereien.

(2) Für die Genehmigung zur Errichtung und Übernahme dieser Betriebe ist der Nachweis der fachlichen Befähigung des Betriebsleiters oder eines im Betrieb beschäftigten Fachmannes erforderlich. Befähigungsnachweis in diesem Sinne ist die Meisterprüfung, mindestens aber eine mehrjährige, erfolgreiche Tätigkeit im Gärtnerberuf unter Einbeziehung einer abgeschlossenen gärtnerischen Lehre.

(3) In bestehenden Gartenbaubetrieben muß ein gärtnerischer Fachmann beschäftigt sein; von einer abgeschlossenen Lehrzeit kann abgesehen werden, wenn seit drei Jahren der Betrieb ordnungsgemäß geführt wurde.

(4) Anträge auf Neuerrichtungen sowie Übernahme bzw. Zulassung von Gartenbaubetrieben sind schriftlich über den Kreisrat an das zuständige Ministerium des Landes zu richten.

§ 4

•Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
S c h o l z
Minister

Preisverordnung Nr. 131.

Verordnung über Preise für Erntebindegarn.

Vom 10. Februar 1951

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1951 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951 (GBl. S. 67) wird verordnet:

CJ

Herstellerabgabepreise

(1) Die Herstellerabgabepreise für Erntebindegarn werden wie folgt festgesetzt:

Papier-Erntebindegarn (Waren-Nr. 65 87 11 00)

	Lauflänge von 280 m		300 bis 320 m	
	je kg DM		je kg DM	
zweifaches Bindegarn . . .	1,64,		1,65,	
dreifaches Bindegarn . . .	1,68,		1,67,	

Faser-Erntebindegarn (Waren-Nr. 65 87 13 00)

Lauflänge von 280 bis 320 m

einfaches Bindegarn:	je kg DM
Beimischung 25% Zelljute	3,20,
Mischung nur Röst-/Grünwerg	3,00,
Mischung Röst-/Grünwerg und 25% Abfälle von Altbindegarn ..	2,75.

(2) Die Preise sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Sie verstehen sich für handelsüblich verpackte Ware (brutto für netto) ab Werk/frei Versandstation verladen. Die Frachtkosten von der Verladestation des Herstellers bis zur Empfangsstation der Dorfgenossenschaft trägt die zuständige Handelsniederlassung der DHZ Textil.

(3) Die Preise nach Abs. 1 dürfen nur berechnet werden, wenn die Einhaltung der in der Bekanntmachung vom 27. Januar 1950 über die Herausgabe verbindlicher Mindestgütevorschriften für die Herstellung von Erntebindegarn (GBl. S. 68) festgelegten Gütebestimmungen gewährleistet und dauernd sichergestellt ist.

(4) Die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 10, vom 27. Oktober 1949 — Haushaltsaufschläge auf Textilerzeugnisse — (GBl. S. 29) finden auf die Preise nach Abs. 1 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Verteilerzuschläge / Handeisspannen

Den Herstellerabgabepreisen sind als Verteilerzuschläge/Handeisspannen zuzuschlagen:

bei dem Verkauf durch Großverteiler (DHZ Textil-Handelsniederlassungen) an Dorfgenossenschaften:

a) Papier-Erntebindegarn	je kg 10DPf,
Faser-Erntebindegarn	je kg 21DPf;

bei dem Verkauf durch Dorfgenossenschaft an Verbraucher:

b) Papier-Erntebindegarn	je kg 15DPf,
Faser-Erntebindegarn	je kg 19DPf.

§ 3.

Verbraucherpreise

(1) Die Abgabepreise an Verbraucher betragen für:

Papier-Erntebindegarn	Lauflänge von 280 m		300 bis 320 m	
	je kg DM		je kg DM	
zweifaches Bindegarn	1,89,		1,90,	
dreifaches Bindegarn	1,91,		1,92,	

Faser-Erntebindegarn

Lauflänge von 280 bis 320 m

einfaches Bindegarn:	je kg DM
Beimischung 25% Zelljute	3,60,
Mischung nur Röst-/Grünwerg	3,40,
Mischung Röst-/Grünwerg und 25% Abfälle von Altbindegarn ..	3,15.

(2) Die Verbraucherpreise verstehen sich in Ballen (brutto für netto) ab Lager der Dorfgenossenschaft.